



DER LANDRAT DES LANDKREISES EBERSBERG

Vereinbarung über den Defizitausgleich für den Betrieb der Hospizinsel sowie der Spezialisierten ambulanten Palliativversorgung

zwischen

dem Landkreis Ebersberg,
vertreten durch Herrn Landrat Robert Niedergesäß,
Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg
- Zuschussgeber -

und

dem Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.,
vertreten durch die Geschäftsleiterin Altenheime, Frau Doris Schneider, für die Hospizinsel,
Hirtenstr. 4, 80335 München
- Vertragspartner 1 -

und

dem Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.,
vertreten durch den Kreisgeschäftsführer des Landkreises München, Herrn Matthias Hilzen-
sauer, für die Spezialisierte ambulante Palliativversorgung,
Hirtenstraße 4, 80335 München
- Vertragspartner 2 -

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. betreibt für den Landkreis Ebersberg eine ambulante Hospizwohngemeinschaft (Hospizinsel) in den Räumlichkeiten des Marienheims Glonn sowie die Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV). Für den Fall einer erwirtschafteten Betriebskostenunterdeckung, sichert der Zuschussgeber den Vertragspartnern einen jährlichen Defizitausgleich zu. Die Vereinbarung regelt die Höhe des jeweiligen Defizitausgleiches sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten für den Zuschussgeber und die Vertragspartner.

§ 2 Pflichten des Zuschussgebers

Der Zuschussgeber gewährt den Vertragspartnern im Falle einer Betriebskostenunterdeckung, die sich aus dem Betrieb der Hospizinsel und der SAPV ergeben, einen Defizitausgleich in Höhe von insgesamt bis zu 65.000 Euro.

§ 3 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Beide Vertragspartner verpflichten sich, eine Betriebskostenabrechnung bis spätestens 15. Januar eines jeden Jahres für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr beim Zuschussgeber einzureichen. Erstmals ist eine Betriebskostenabrechnung bis spätestens 15.01.2023 für das Geschäftsjahr 2022 einzureichen.
- (2) Der Vertragspartner zu 1 verpflichtet sich, einem Eigenanteil in Höhe von 45.000 Euro an den anfallenden Gesamtkosten für den Betrieb der Hospizinsel zu leisten. Diese Eigenmittel können auch in Form von Drittmitteln (z.B. Spendengelder) eingebracht werden.
- (3) Die Gewährung des Defizitausgleiches bedarf keiner besonderen Antragstellung durch die Vertragspartner.

§ 4 Ermittlung des Defizitausgleichs

- (1) Die Höhe des Defizitausgleichs errechnet sich auf Basis einer Istkostenabrechnung, die beide Vertragspartner beim Zuschussgeber bis zu der in § 3 Absatz 1 Satz 1 genannten Frist einreichen.
- (2) Der Zuschussgeber gewährt den Defizitausgleich in Höhe von 65.000 Euro grundsätzlich dem Vertragspartner zu 1.
- (3) Erwirtschaften beide Vertragspartner ein positives Betriebsergebnis, gewährt der Zuschussgeber keinen Defizitausgleich.
- (4) Erwirtschaften beide Vertragspartner jeweils ein negatives Betriebsergebnis, dessen Summe 65.000 Euro nicht überschreitet, übernimmt der Zuschussgeber das Defizit der jeweiligen Vertragspartner im vollen Umfang.
- (5) Erwirtschaften beide Vertragsparteien jeweils ein negatives Betriebsergebnis, dessen Summe insgesamt 65.000 Euro übersteigt, übernimmt der Zuschussgeber vorrangig das Defizit des Vertragspartners zu 1 bis zu einer Höhe von maximal 65.000 Euro. Sofern das Defizit des Vertragspartners zu 1 weniger als 65.000 Euro beträgt, erhält der Vertragspartner zu 2 den verbleibenden Betrag bis zur Höhe des maximal möglichen Defizitausgleiches von 65.000 Euro.
- (6) Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7 Absatz 3 dieses Vertrages gewährt der Zuschussgeber den Defizitausgleich anteilig nach den Betriebsmonaten des Jahres der Kündigung.

§ 5 Auszahlung des Defizitausgleichs

Der Zuschussgeber verpflichtet sich, den nach § 4 dieses Vertrages ermittelten Defizitausgleich bis zum 15. Februar eines jeden Jahres an die Vertragspartner auszuzahlen. Erstmals erfolgt demnach eine Auszahlung am 15.02.2023.

§ 6 Sonstige Pflichten der Vertragspartner

Die Vertragspartner verpflichten sich, das Logo des Zuschussgebers auf sämtlichen Materialien der Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Anzeigen, Homepages etc.) abzdrukken und auf die Förderung durch den Zuschussgeber hinzuweisen. Ferner sind die Vertragspartner verpflichtet, im Rahmen ihrer Pressearbeit auf die finanzielle Förderung des Zuschussgebers hinzuweisen.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.12.2024.
- (2) Die letztmalige Auszahlung des Defizitausgleiches erfolgt am 15.02.2025 für das Geschäftsjahr 2024.
- (3) Diese Vereinbarung kann man mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens jedoch ab 01.01.2023, gekündigt werden.

Ebersberg, den 13.10.2021

Ebersberg, den 13.10.2021

Robert Niedergesäß
Landrat

Doris Schneider
Geschäftsleiterin Altenheime

Ebersberg, den 13.10.2021

Matthias Hilzensauer
Kreisgeschäftsführer des Landkreises München